AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND
LANDENTWICKLUNG ALSFELD
- Außenstelle Lauterbach -

F 702.1 - 4089/92 - Scha/Wr -

6420 Lauterbach, 30.10.1992
Adolf-Spieß-Str. 34
Postfach 98

Betr.: Flurbereinigungsverfahren **Nidda**, Wetteraukreis;
hier: Änderung des Verfahrensgebietes

3. Änderungsbeschluß

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der Flurbereinigungsbeschluß von Nidda vom 11.03.1976 wie folgt geändert:

1) Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Nidda

Flur 2 Nr. 90/1, 92/4
Flur 3 Nr. 135
Flur 7 Nr. 60, 61, 63 - 70, 71/1, 76, 77/1, 80
Flur 8 Nr. 99/1
Flur 12 Nr. 310/1, 372
Flur 13 Nr. 309

Gemarkung Wallernhausen

Flur 4 Nr. 3/1

2) Vom Flurbereinigungsverfahren werden **ausgeschlossen**:

Gemarkung Nidda

a) Flur 2 Nr. 291/2
b) Flur 13 Nr. 48 - 60, 61, 62/1, 62/2, 63 - 69, 321, 322, 323/1, 335
Flur 15 Nr. 109 - 119, 274/2

Gemarkung Wallernhausen

c) Flur 4 Nr. 21 - 24, 29 - 31
Flur 6 Nr. 3/5, 4/1
Flur 7 Nr. 1 - 3, 12/1, 13/1, 39/1

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich durch diesen Änderungsbeschluß um 7 ha auf nunmehr 634 ha. Die Gebietskarte wird durch eine neue ersetzt, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Änderungsbeschluß wird in der Stadt Nidda und in der Gemeinde Ranstadt öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlußtext mit Begründung und Gebietskarte liegt bei der Stadtverwaltung Nidda, Schloßgasse 34, 6478 Nidda, und bei der Gemeindeverwaltung Ranstadt, Hauptstraße 15, 6479 Ranstadt, zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluß ergangenen Einschränkungen gem. §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG sind nunmehr auch für die jetzt zugezogenen Grundstücke gültig.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld - Außenstelle Lauterbach -, Adolf-Spieß-Straße 34, 6420 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Wird das Recht erst nach dieser Bekanntmachung erworben, so ändert sich dadurch das Fristende nicht.

Gemäß § 35 FlurbG sind Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld - Außenstelle Lauterbach - sowie deren Beauftragte berechtigt, zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Begründung

Für die Zuziehung bzw. Ausschließung der unter 1) und 2) genannten Grundstücke gelten im einzelnen folgende Gründe:

a) Die Grundstücke unter 1) werden zur besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus vermessungstechnischen, eigentumsrechtlichen bzw. ausbautechnischen Gründen zugezogen.

b) Das unter 2 a) aufgeführte halbe Wegegrundstücke Flur 2 Nr. 291/2 ist zum Flurbereinigungsverfahren Nidda-Kohden zugezogen worden.

   Für die unter 2 b) aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Nidda Flur 13 und 15 will die Stadt Nidda eine Umlegung nach § 45 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 durchführen. Die Grundstücke sind deshalb aus rechtlichen Gründen vom Flurbereinigungsverfahren auszuschließen.

   Die unter 2 c) aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Wallernhausen werden ausgeschlossen, weil in diesem Gebiet landeskulturelle Maßnahmen nicht durchgeführt werden und das laufende Flurbereinigungsverfahren ohne Ausweisung von Teilflächen im Zuge der B 457 von Nidda in Richtung Ranstadt zum Abschluß zu bringen ist. Somit entfällt die bisherige, als zweckmäßig angesehene Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluß kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung -, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs ist während dieser Frist auch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld - Außenstelle Lauterbach -, Adolf-Spieß-Str. 34, 6420 Lauterbach, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt mit der Bekanntgabe. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung 6320 Alsfeld

Der Amtsleiter:

(Dr. Heil)
Ltd.Regierungsdirektor

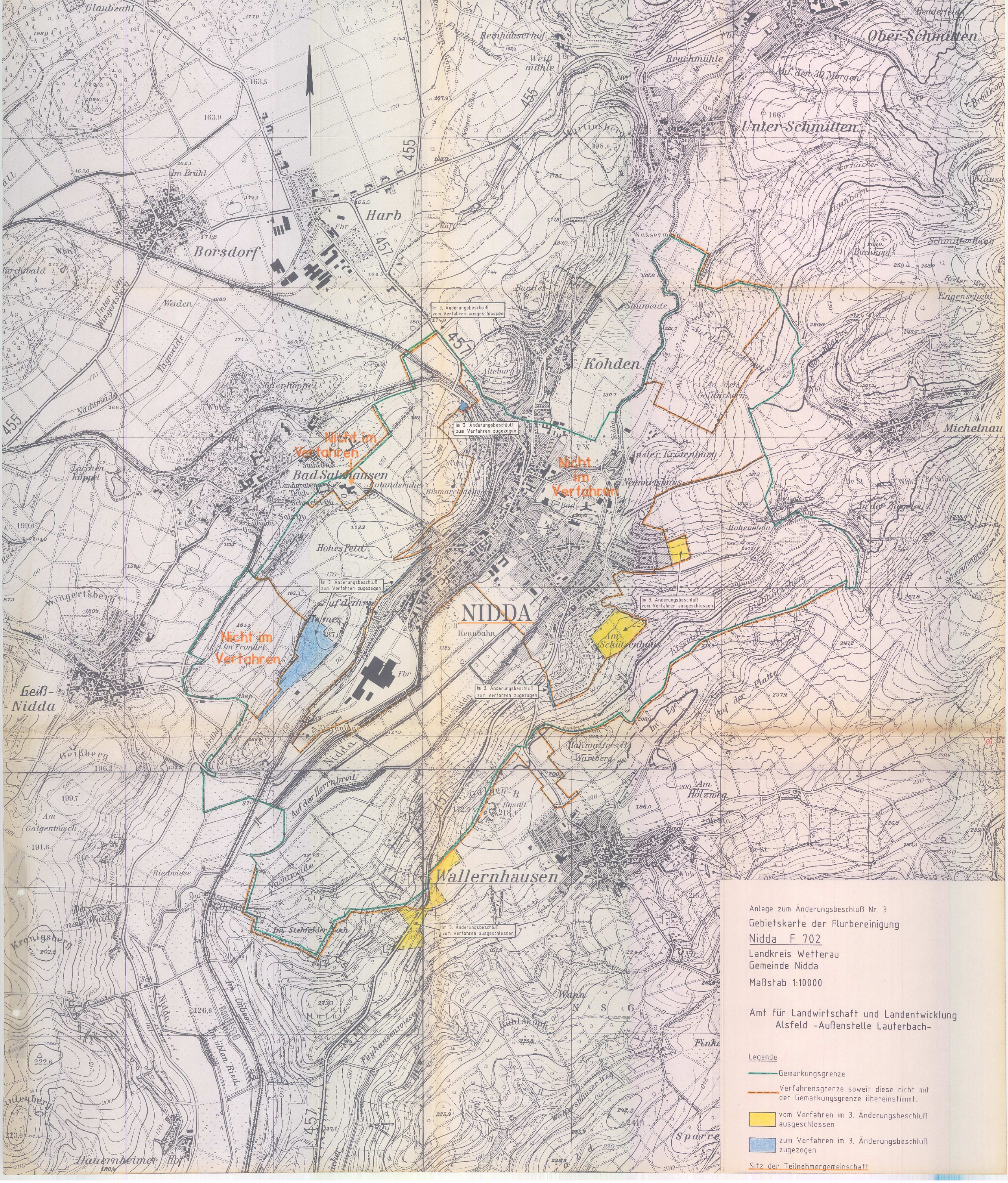

Anlage zum Änderungsbeschluß Nr. 3

Gebietskarte der Flurbereinigung

Nidda F 702

Landkreis Wetterau

Gemeinde Nidda

Maßstab 1:10000

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
Alsfeld -Außenstelle Lauterbach-

Legende

- Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgrenze soweit diese nicht mit der Gemarkungsgrenze übereinstimmt.
- vom Verfahren im 3. Änderungsbeschluß ausgeschlossen
- zum Verfahren im 3. Änderungsbeschluß zugezogen

Sitz der Teilnehmergemeinschaft